
Bewertung von Qualifikationen zum Einsatz als pädagogische Fachkraft in der Großtagespflege nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG

Stephanie Wittmann, Soz.Päd. (B.A.)
Ramona Klemm, Soz. Päd. (B.A.)
BLJA – Team II
eMail: kindertagespflege@zbfs.bayern.de
Tel: 089 124793-2302 und -2303

Inhalte

- Klärung der Begrifflichkeiten EK/FK
- Vorgehensweise bei der Prüfung von Abschlüssen
- Kita-Berufeliste
- Fallbeispiele
- Bedienung der Datenbank „Kita-Berufeliste“

Grundsätzliche Unterscheidung:

- **pädagogische Ergänzungskraft (EK) – nicht relevant für den Einsatz in einer GTP**
- **pädagogische Fachkraft (FK)**

Pädagogische Ergänzungskraft (EK)

Quelle: [Bürgerservice - AVBayKiBiG: § 16 Pädagogisches Personal \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de)

(4) Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind

1. Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend;
2. Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren.

„klassische EKs“ nach **Abs. 4 Nr. 1:**

- staatlich geprüfte Kinderpfleger:in
- Inhaber einer Gleichwertigkeitsfeststellung als Kinderpfleger:in (über das Landesamt für Schule)

nach **Abs. 4 Nr. 2:**

- angehende Erzieher:in im Berufsamerkennungsjahr

Pädagogische Fachkraft (FK)

Quelle: [Bürgerservice - AVBayKiBiG: § 16 Pädagogisches Personal \(gesetze-bayern.de\)](#)

§ 16 Pädagogisches Personal

(1) ¹Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. ²Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(2) Pädagogische Fachkräfte sind

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger;
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.

Pädagogische Fachkraft (FK)

§16 Abs. 2 Satz 1:

Die Definition orientiert sich an der Ausbildung zur Erzieher:in oder analog am Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik bzw. Kindheitspädagogik.

Die Ausbildung muss abgeschlossen sein und sie muss berufspraktische Anteile aufweisen. Diese können auch nach einer fachtheoretischen Ausbildung durch nachfolgende Berufspraxis erworben werden

(Bsp: bei der Ausbildung zur Erzieher:in: Berufsanererkennungsjahr (1 Jahr)
bei einem Studium der Sozialen Arbeit: Praxissemester, laut BaySozKiPädG mind.
100 Tage).

Zusammenfassung FK

„**klassische Fachkräfte**“ nach **Abs. 2** sind dementsprechend:

- staatl. anerkannte Erzieher:innen
- staatl. anerkannte Sozialpädagog:innen
- staatl. anerkannte Kindheitspädagog:innen
- staatl. anerkannte Heilpädagog:innen
- staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:innen

sowie

Personen, die über eine **Gleichwertigkeitsfeststellung** als pädagogische Fachkraft verfügen.

→ für diese Personengruppe ist keine Personalzustimmung als FK notwendig!

Gleichwertigkeitsfeststellung:

- bei **ausländischen Studienabschlüssen** in Sozial- oder Kindheitspädagogik kann beim *ZBFS in Würzburg* die Gleichwertigkeitsfeststellung mit dem Referenzberuf der staatlich anerkannten Sozial- oder Kindheitspädagog:innen in Deutschland in die Wege geleitet werden.
- Bei **ausländischen Ausbildungen** zur Erzieher:in, Heilpädagog:in sowie Heilerziehungspfleger:in ist die Anerkennungsstelle zur Beantragung der Gleichwertigkeitsfeststellung mit den o.g. Referenzberufen das *Landesamt für Schule in Gunzenhausen*.

> d.h. bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens (Feststellung der Gleichwertigkeit) liegt analog zum deutschen Abschluss mit staatl. Anerkennung die Voraussetzung zur Einstufung als

FK nach Abs. 2 vor.

Hinweis:

Oftmals wird die Gleichwertigkeit in Deutschland nicht **unmittelbar** festgestellt, sondern ist mit der Auferlegung einer „Ausgleichsmaßnahme“ verbunden (Ausgleich der festgestellten Defizite im Vergleich zur deutschen Qualifikation). Dies kann im Rahmen eines **Anpassungslehrgangs** bzw. dem Nachholen einzelner oder mehrerer Module oder auch mit dem Ableisten einer **Eignungsprüfung** erfolgen.

§ 16 Abs. 6 AV BayKiBiG - Einzelfallgenehmigungen

- Einzelfallgenehmigungen notwendig für Personen:
 - die nicht unter § 16 Abs. 2 fallen
 - deren Qualifikation jedoch die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sicherstellen kann
 - hierbei dient die Berufeliste als Orientierung
 - „**Regelvermutung**“ nach 5 Jahren Tätigkeit (nach Einzelfallgenehmigung)

Allgemeinverfügung

Mit der Neufassung des Abs. 6 werden die Möglichkeiten zur Abweichung von den Vorgaben der Abs. 2 und 4 ausgeweitet:

- Zum einen wird die Möglichkeit für Abweichungen durch eine **Allgemeinverfügung** des Staatsministeriums geschaffen (Satz 1). Über die Allgemeinverfügung sollen künftig **standardisierte Fälle** geregelt werden und die Möglichkeit der Anrechnung im Anstellungsschlüssel oder ggf. auch in der Fachkraftquote sichergestellt werden
- Insbesondere die Anrechenbarkeit von *Absolventinnen und Absolventen des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung als Fach- und Ergänzungskräfte* wird über die Allgemeinverfügung unmittelbar ermöglicht bzw. die Anrechenbarkeit sog. „Zertifikatsfachkräfte“ (Personen, die sich über die bisherige Qualifizierungs-Möglichkeit von der EK zur FK weiterqualifiziert haben)

§16 AVBayKiBiG Abs. 6

- **Mit Inkrafttreten der neuen AVBayKiBiG seit dem 1. Juli 2023 ist die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG auch für die GTP eröffnet**
- Im Rahmen einer Einzelfallzustimmung kann die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Behörde im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden GTP sichergestellt werden kann
- Es ist besonderer Wert auf eine hinreichende pädagogische Qualifikation und ausreichend praktische Erfahrung zur Sicherstellung des Bildungsauftrags und der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele des BayBEP zu achten
- **Empfehlenswert: Praktische Erfahrung der Fachkraft im Umfang von mindestens einem Jahr in einer bayerischen Kita und Kenntnisse des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie seiner Handreichung. Dies gilt sowohl für die GTP nach Art. 20, wie auch nach Art. 20a BayKiBiG**
- Die im Einzelfall begründete Abweichung von den Anforderungen nach Abs. 2 trifft die für die Pflegeerlaubnis zuständige Behörde. Hierbei ist im Einzelfall auch die Qualifikation für die vorgesehene Alterszusammensetzung der in der GTP betreuten Kinder zu beachten

Hinweise zum Einsatz als FK in der GTP

- Auch päd. Fachkräfte, sollen für die Erteilung der **Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII** über „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der **Anforderungen in der Kindertagespflege** verfügen“
- Da in der klassischen Ausbildung (z.B. zur Erzieher:in) die relevanten Inhalte zum Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht in ausreichendem Ausmaß vermittelt werden, wird für die Pflegeerlaubnis eine entsprechend anteilige Qualifizierung (zu z.B. den rechtlichen Grundlagen, der Finanzierung, den Besonderheiten der KTP/GTP, der selbstständigen Tätigkeit etc.) erforderlich und empfehlenswert sein

Vorgehensweise bei der Prüfung von Abschlüssen im Hinblick auf den Einsatz als FK in der GTP

- Abklärung, ob der Abschluss zur Anerkennung als FK nach §16 **Abs. 2** AVBayKiBiG berechtigt
- Abklären, ob eine Gleichwertigkeitsfeststellung in die Wege geleitet werden kann, um als Fachkraft nach Abs. 2 zu gelten
- Wenn nicht, weitere Prüfung, ob der Abschluss zur Genehmigung als FK nach **Abs. 6** führen könnte
- zur Orientierung kann hierbei die Kita-Berufeliste herangezogen werden
- ist der Abschluss nicht gelistet, ist folgende Prüfung folgender Punkte sinnvoll, um zu einer Entscheidung zu gelangen:

Inhalte

Ausrichtung/ Zielsetzung

Dauer/Umfang

Bezeichnung des Abschlusses

Zeitpunkt des Abschlusses

Praxisanteil

Praktische Arbeitserfahrung

→ Um alle dies überprüfen zu können, verlangen wir i.d.R. beglaubigte, auf Deutsch übersetzte Unterlagen.

Die Entscheidung über den Einsatz als pädagogische Fachkraft in der Großtagespflege ist von der für die Erteilung der PE zuständigen Behörde zu treffen und zu verantworten.

Bei Unsicherheiten im Einzelfall wie ein Abschluss bewertet wird, können Sie eine Anfrage senden an:

berufseinschaetzung-blja@zbfs.bayern.de

Kita-Berufeliste

- Mit der „Kita-Berufeliste“ steht eine Datenbank zur Verfügung, die die Suche und die Einordnung von in- und ausländischen pädagogischen Qualifikationen erleichtert
- Bisher wurde die „Kita-Berufeliste“ ausschließlich genutzt, um den Einsatz von pädagogischen Fach- bzw. Ergänzungskräften in Kindertageseinrichtungen zu prüfen
- **Die Bewertung der eingetragenen Abschlüsse kann jetzt zur Orientierung auch für den Einsatz von pädagogischen Fachkräften in der Großtagespflege herangezogen werden**
- Die Kita-Berufeliste bietet eine Übersicht über Einstufungen von individuellen, bereits durch das BLJA geprüfte Anfragen
- Sie ist als Orientierungshilfe zu verstehen und ist dementsprechend **nicht rechtskräftig**
- Um das entsprechende Ergebnis zu erhalten, müssen alle aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sein, d.h. a) **und b) und c)** etc.
- immer Eintragung unter „Sonstige Hinweise“ beachten
- **Wichtig:** Die Kita-Berufeliste enthält verschiedene Qualifikationen, sowohl nach §16 **Abs. 2 und 4** als auch nach §16 **Abs. 6**
- Link: [Kita - Berufeliste \(bayern.de\)](https://www.kita-berufeliste.bayern.de)

Fallbeispiel 1:

Abschluss: Vorschulerzieherin aus Bosnien und Herzegowina; Abschluss im Jahr 2020, anschließend 2 Jahre Tätigkeit in einer Vorschuleinrichtung in Bosnien und Herzegowina und 6 Monate Berufspraxis als Ergänzungskraft in einem deutschen Kindergarten.

Ziel: Fachkraft in einer GTP – überwiegendes Alter der zu betreuenden Kinder 0-3 Jahre

Prüfung:

- > **Inhalte:** Die Inhalte des Studiums Vorschulerziehung sind in etwa mit denen eines deutschen Studiums in Kindheitspädagogik vergleichbar, überprüft anhand der Fächerübersicht.
- > **Ausrichtung:** das Studium zielt auf die Betreuung von Kindern im Kindergarten / der Vorschule ab, d.h. auf die Betreuung von Kindern von 6 Monaten – 6 Jahren
- > **Dauer/Umfang:** Dauer 3-4 Jahre, mind. 180 ECTS
- > **Bezeichnung:** Stimmig mit Inhalten des Studiums.
- > **Zeitpunkt:** Abschluss im Jahr 2020.
- > **Praxisanteil:** Das Studium hat keinen praktischen Anteil enthalten.
- > **Praktische Arbeitserfahrung:** 2 Jahre Tätigkeit als Fachkraft in einer Vorschuleinrichtung in Bosnien und Herzegowina, 6 Monate Tätigkeit als Ergänzungskraft in einem deutschen Kindergarten

Ergebnis:

Die Einstufung als FK in der GTP ist möglich.

Wir empfehlen im Vorfeld jedoch mind. 1 Jahr Berufspraxis in einer deutschen Kindertageseinrichtung, bevor die Einstufung als Fachkraft in der GTP erfolgen kann.

Fallbeispiel 2:

Abschluss: deutscher Studienabschluss in Pädagogik/Soziologie ; Abschluss im Jahr 2022, seither tätig als Ergänzungskraft in einer Krippe.

Ziel: Fachkraft in einer GTP – überwiegendes Alter der zu betreuenden Kinder 0-3 Jahre

Prüfung:

- > **Inhalte:** Die Inhalte des Studiums Pädagogik/Soziologie wurden zu gleichen Teilen im Hauptfach studiert
- > **Dauer/Umfang:** 3 Jahre, in den Hauptfächern Pädagogik und Soziologie wurden jeweils 90 ECTS erreicht (Gesamt 180ECTS)
- > **Bezeichnung:** Stimmig mit Inhalten des Studiums.
- > **Zeitpunkt:** Abschluss im Jahr 2022
- > **Praxisanteil:** Das Studium hat keinen praktischen Anteil enthalten.
- > **Praktische Arbeitserfahrung:** seit Studienabschluss Tätigkeit als Ergänzungskraft in einer Krippe, bereits seit einem Jahr

Ergebnis:

Das Studium führt nicht zu der Einstufung als Fachkraft in einer GTP.

In dem relevanten Hauptfach „Pädagogik“ wurden 90 ECTS erreicht, das zweite Hauptfach „Soziologie“ führt zu keiner weiteren Eignung.

Bedienung der Datenbank

Kita-Berufeliste

Link: [Kita Berufeliste \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/kita-berufeliste)